

**Satzung für den
Freundeskreis der IHK-Wirtschaftsjunioren Freiburg e.V.
Fassung vom 16.01.2019**

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der IHK-Wirtschaftsjunioren Freiburg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie Weiterbildung im Bereich Wirtschaft, insbesondere auf dem Gebiet der Volks- und Betriebswirtschaft. Weiterer Zweck ist die Hilfe für bedürftige Menschen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mittels der Allgemeinheit zugänglicher Veranstaltungen im Bereich der Wirtschaft (z.B. Vortrags-, Informations-, Diskussions-Veranstaltungen, Workshops) sowie der Unterstützung einzelner förderungswürdiger Personen i.S. d. § 53 AO. Der Verein kann auch Mittel zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts hingeben.

§ 3

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und keine wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Er ist parteipolitisch neutral. Der Verein mit Sitz in Freiburg im Breisgau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie dürfen bei Ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zahlungen erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) wer Mitglied bei den „Wirtschaftsjunioren Freiburg der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein, Bezirk Freiburg“ war und nach der Satzung der Wirtschaftsjunioren deren Altersgrenze überschritten hat.
 - b) wer die Ziele des Vereins gemäß §2, Abs. (1) und (2) unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft bedarf eines an den Vorstand gerichteten Aufnahmeantrages. Der Vorstand entscheidet innerhalb von 3 Monaten über die Aufnahme. Er ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden kann. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod des Mitgliedes. Sie kann außerdem durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erlöschen.
- (4) Ist ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung länger als drei Monate im Rückstand, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein beschließen.
- (5) Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme wird der für Mitglieder geltende Jahresbeitrag erhoben. Bei einem Ausscheiden werden keine Anteile zurückgezahlt.
- (6) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seine Bankverbindung, sowie weitere Daten auf dem Mitgliedsantrag auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres statt. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei

Wochen vorher in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen. Die Gegenstände vorgesehener Beschlüsse sind in der Tagesordnung anzugeben. Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzureichen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder Emailadresse gerichtet ist.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe wie in Abs. (1) beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 2. die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 3. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 4. die Verabschiedung des Haushaltsvoranschlags
 5. die Verabschiedung der Beitragsordnung und Festsetzung der Beitragshöhe
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Los. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Ein Stimmrechtsübertrag (Vollmachtserteilung) ist nicht möglich.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch Sitzungsniederschrift festzuhalten und vom Vorsitz und den Schriftführern zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 (fünf) Mitgliedern:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeister/in
 - d) der/dem Schriftführer/in
 - e) der/dem Vorsitzenden der Wirtschaftsjuvenen Freiburg
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes Abs. 1, Ziff. 1-4 werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig, bei der/dem Vorsitzenden aber gilt maximal zweimalige Wiederwahl. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode.

- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied selbst betreffen, ist das Vorstandsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens die/der Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter, vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (7) Das Vorstandsmitglied nach Abs. 1 Ziff. 5 hat kein Stimmrecht in Angelegenheiten, welche betreffen:
 - a) die Mitgliedschaft eines Mitgliedes im Freundeskreises
 - b) die finanziellen Angelegenheiten des Freundeskreises
 - c) Angelegenheiten, die das Mitglied selbst betreffen

§ 8

Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen.

§ 9

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer erstatten ihren Bericht in der Mitgliederversammlung.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins können nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden gefasst werden.

- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der IHK Südlicher Oberrhein zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung der Bildung der Jugend im Bezirk der Hauptstelle Freiburg zu verwenden hat.